

Verordnung über die Jägerprüfung

(vom 3. Oktober 1979)

Der Regierungsrat,

gestützt auf §§ 14^{bis} und 59 Abs. 2 des Gesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 12. Mai 1929,

beschliesst:

I. Prüfung für Jagdpächter und Jagdgäste

Prüfungs-
gebiet

§ 1. Die Jägerprüfung erstreckt sich auf Jagdrecht, Waf-fenkunde, Wildkunde, Waldkunde sowie Jagdkunde unter Ein-schluss der Jagdhundehaltung und -führung.

Vorbereitungs-
kurse
und Vor-
prüfungen

§ 2. Die Finanzdirektion kann den Besuch von Vorberei-tungskursen und das Bestehen von Vorprüfungen verlangen.

Sie kann mit der Durchführung von Vorbereitungskursen auch private Organisationen betrauen.

Zulassung

§ 3. Ein Bewerber wird zur Prüfung nicht zugelassen, wenn bei ihm Ausschlussgründe gemäss § 11 Abs. 1 lit. a-f des Jagdgesetzes vorliegen.

Prüfungs-
gebühren

§ 4. Die Finanzdirektion legt die Prüfungsgebühren fest.

Wiederholung

§ 5. Die Prüfung kann im folgenden Jahr wiederholt wer-den. Besteht der Bewerber auch eine zweite Nachprüfung nicht, kann er sich frühestens nach einer fünfjährigen Wartezeit er-neut zur Prüfung anmelden.

Rekurs

§ 6. Gegen den Entscheid der Prüfungskommission kann bei der Finanzdirektion Rekurs erhoben werden.

Fähigkeits-
ausweis

§ 7. Dem Bewerber, der die Prüfung bestanden hat, wird der Fähigkeitsausweis ausgestellt. Er bestätigt, dass der In-haber die erforderlichen jagdlichen Fähigkeiten als Jagdpäch-ter und Jagdgast besitzt.

Der Fähigkeitsausweis verliert seine Gültigkeit,

- a) wenn der Inhaber während 16 Jahren die Jagd nicht mehr ausgeübt hat;

- b) wenn er die Wiederholungsprüfung im Sinne von § 14^{bis} Abs. 2 des Jagdgesetzes nicht besteht.

§ 8. Wenn der Finanzdirektion Tatsachen bekannt werden, die begründete Zweifel darüber entstehen lassen, ob der Inhaber eines Fähigkeitsausweises die erforderlichen jagdlichen Fähigkeiten noch besitzt, so bietet sie ihn zur Wiederholung der Jägerprüfung auf.

Spätere
Wiederholung
der Prüfung

II. Prüfung für Jagdaufseher

§ 9. Bewerber um einen Fähigkeitsausweis für Jagdaufseher haben eine besonders auf die praktische Tätigkeit des Jagdaufsehers ausgerichtete Prüfung abzulegen. Sie müssen Inhaber eines zürcherischen Fähigkeitsausweises für Jagdpächter und Jagdgäste sein.

Jagdaufseher-
prüfung

Die Prüfung wird durch einen oder mehrere Experten der Jägerprüfungskommission abgenommen.

§§ 4-6 finden auch auf die Prüfung für Jagdaufseher Anwendung.

III. Prüfungskommission

§ 10. Der Präsident, sein Stellvertreter und die Mitglieder der Jägerprüfungskommission werden jeweils für die Amtsdauer der kantonalen Verwaltung gewählt.

Amtsdauer

IV. Schlussbestimmung

§ 11. Diese Verordnung tritt auf den 1. Oktober 1979 in Kraft. Die Verordnung vom 1. Oktober 1953 wird auf den gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Inkrafttreten

V. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzesammlung.

Zürich, den 3. Oktober 1979

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatsschreiber i. V.:

Künzi

Hirschi